

**STUDIERENDENORDNUNG DER
UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der
Studierendenordnung der Universität Liechtenstein vom 13. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Zulassung an die Universität und zu einem Studiengang	5
A. Bewerbung	5
B. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
C. Weitere Zulassungsvoraussetzungen	7
D. Entscheidung	8
III. Rechte und Pflichten	8
A. Rechte	9
B. Pflichten	10
IV. Prüfungen	11
V. Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs	16
VI. Ausschluss aus dem Studiengang	17
VII. Exmatrikulation von der Universität	17
VIII. Besonderheiten	18
IX. Rechtsschutz	19
X. Schlussbestimmungen	20

Der Senat beschliesst gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 28 Bst. a) der Statuten der Universität vom 20. August 2019 folgende Studierendenordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Studierendenordnung regelt Allgemeines zum Studium an der Universität Liechtenstein: die Immatrikulation (Zulassung an die Universität), die Inskription (Zulassung zu einem Studiengang) in einen Bachelor-, Master-, Doktors- oder Weiterbildungsstudiengang, die Rechte und Pflichten der Studierenden, die Prüfungen, den Abschluss, den Ausschluss aus einem Studiengang und die Exmatrikulation von der Universität sowie weitere Angelegenheiten das Studium an der Universität Liechtenstein betreffend.

Art. 2

Bezeichnung aufgehoben

Art. 3

Urheberrechte

- 1) Das Urheberrecht von im Rahmen des Studiums erstellten Werken verbleibt ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung bei der jeweiligen Studentin oder dem jeweiligen Studenten. Alle Studierenden verpflichten sich, die Universität Liechtenstein als Institution zu nennen, an der das entsprechende Werk entstanden ist.
- 2) Die Studierenden erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Plagiatsprüfung die von ihnen eingereichten Prüfungsleistungen mittels elektronischer Hilfsmittel überprüft werden sowie damit, dass ihre Werke in der Universitätsbibliothek, in Räumlichkeiten der Universität Liechtenstein und via Internet öffentlich zugänglich gemacht werden können.
- 3) Prüfungsleistungen können von der Studienleitung auf begründeten Antrag hin mit einem Sperrvermerk für längstens vier Jahre versehen werden. In Weiterbildungsstudiengängen kann in Ausnahmefällen die Dauer des Sperrvermerks auf längstens 10 Jahre ausgedehnt werden. Das Rektorat ist über vorgenommene Sperrvermerke zu informieren. Mit einem Sperrvermerk versehene Prüfungsleistungen dürfen während der angegebenen Zeit weder öffentlich noch universitätsintern zugänglich gemacht werden. Die Plagiatsprüfung bleibt davon unberührt.

Art. 4

Datenschutz

Die Universität Liechtenstein erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten von Bewerberinnen, Bewerbern, Studierenden, Teilnehmern an Weiterbildungsveranstaltungen sowie von

Absolventinnen und Absolventen. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt im Rahmen und nach Vorgabe des übergeordneten Rechts.

Art. 5
Studienplan

Inhalt, Lernergebnisse und Aufbau der Studiengänge sind im jeweiligen Studienplan geregelt und in den Modulbeschreibungen dargestellt.

Art. 6
Anwesenheit

Die Studiengänge bauen grundsätzlich auf der Anwesenheit der Studierenden auf. Spezifische Anwesenheitsregelungen finden sich im Studienplan bzw. in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

Art. 7
Module

- 1) Ein Modul ist ein Lernbaustein, der aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen besteht und einen definierten Beitrag zum Ausbildungsprofil eines Studiengangs leistet. Die Module sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen eines Studienplans umfassend geregelt.
- 2) Einzelne Module können besonderen Zulassungsvoraussetzungen unterliegen, die den jeweiligen Modulbeschreibungen des Studiengangs zu entnehmen sind.

Art. 8
Zulässige Höchststudiendauer

- 1) Für die Absolvierung eines Studiengangs an der Universität Liechtenstein ist die jeweilige Höchststudiendauer zu beachten. Wird diese überschritten, so erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang:
 - a) Bachelorstudiengänge: 14 Semester;
 - b) Masterstudiengänge: 10 Semester;
 - c) Doktoratsstudiengänge: 10 Semester;
 - d) Weiterbildungsstudiengänge: festgelegt im jeweiligen Studienplan.

Fehlt für den positiven Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiums nur noch die Thesis bzw. zum positiven Abschluss des Doktoratsstudiums nur noch die Einreichung der bibliothekskonformen Exemplare, so kann durch die Studiensekretärin oder durch den Studiensekretär auf Antrag einmalig ein weiteres Semester zur Erfüllung dieser noch fehlenden Leistungen genehmigt werden.

- 2) Urlaubssemester und Unterbrechungen werden nicht auf die zulässige Höchststudiendauer angerechnet.

II. Zulassung an die Universität und zu einem Studiengang

A. Bewerbung

Art. 9

Bewerbung

Mit der Bewerbung für die Zulassung zu einem Studiengang an der Universität Liechtenstein (Inskription) wird gleichzeitig der Antrag auf Zulassung an die Universität (Immatrikulation) gestellt. Die Bewerbung erfolgt online oder schriftlich mittels Formulars.

Art. 10

Bewerbungsfristen

Die Bewerbung kann laufend, jedenfalls aber bis spätestens zum Ende der Bewerbungsfrist erfolgen. Für Bewerberinnen und Bewerber aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz können unterschiedliche Fristen gelten. Eine verspätete Bewerbung wird nur in Ausnahmefällen und bei ausreichender Kapazität berücksichtigt.

Art. 11

Unterlagen

Die Unterlagen für die Bewerbung sind als Kopie des Originals einzureichen. Eine Überprüfung und ein Abgleich der Originale mit den eingereichten Kopien erfolgt vor Studienbeginn. Die Universität behält sich vor, die Studienzulassung von der Vorlage beglaubigter Kopien bestimmter Unterlagen abhängig zu machen. Jene Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, sind zusätzlich als zertifizierte Übersetzungen einzureichen.

B. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Art. 12

Allgemein

- 1) Alle Bewerberinnen und Bewerber für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge haben bei der Bewerbung zu bestätigen, dass kein Ausschluss aus einer anderen Hochschule in der gleichen Fachrichtung vorliegt.
- 2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Art. 13

Bachelorstudiengang

- 1) Um zu einem Bachelorstudiengang an der Universität Liechtenstein zugelassen zu werden, müssen folgende allgemeinen Voraussetzungen erfüllt und mittels Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Bewerbung belegt werden:

- a) Kenntnisse der deutschen Sprache auf liechtensteinischem Maturaniveau mit Ausnahme der Studierenden im Rahmen von Austauschprogrammen und
 - b) Matura oder Berufsmatura. Bei ausländischen Maturaausweisen ist entweder eine Gleichwertigkeitsprüfung durchzuführen, oder die Gleichwertigkeit ergibt sich aus einer Gegenrechtsvereinbarung (Art. 17 ff. HSV¹).
- 2) Die erstmalige Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist nur zum Wintersemester möglich. Davon ausgenommen sind Gaststudierende und Studierende, die von einer anderen Hochschule an die Universität wechseln. Die erstmalige Zulassung zum Bachelorstudiengang Architektur ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.
 - 3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Maturazeugnis und/ oder ihren Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs erst kurz nach Semesterbeginn erhalten werden, können unter der Bedingung aufgenommen werden, dass sie dieses bis 31. Oktober nachreichen. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, so erfolgt der Ausschluss vom Studiengang *ex tunc*.

Art. 14

Masterstudiengang

- 1) Um zu einem Masterstudiengang an der Universität Liechtenstein zugelassen zu werden, müssen der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen anderen Hochschulstudiums sowie ausreichende Kenntnisse der Studiengangssprache nachgewiesen werden.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich im letzten Semester ihres Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Hochschulstudiums stehen oder dieses erst kurz nach Semesterbeginn beenden werden, können unter der Bedingung aufgenommen werden, dass sie den fehlenden Bachelorabschluss oder gleichwertigen Hochschulabschluss und/ oder den Nachweis ausreichender Kenntnisse der Sprache(n) des jeweiligen Studiengangs bei Aufnahme zum Wintersemester bis 31. Oktober bzw. bei Aufnahme zum Sommersemester bis 31. März nachreichen. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, so erfolgt der Ausschluss vom Studiengang *ex tunc*.

Art. 15

Doktoratsstudiengang

Um zu einem Doktoratsstudiengang an der Universität Liechtenstein zugelassen zu werden, müssen der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen universitären Masterstudiums der Ausbildungsstufe oder eines gleichwertigen anderen universitären Hochschulstudiums der Ausbildungsstufe sowie ausreichende Kenntnisse der Studiengangssprache nachgewiesen werden.

¹ Verordnung vom 16. August 2011 über das Hochschulwesen (Hochschulverordnung; HSV).

Art. 16

Weiterbildungs-Masterstudiengang

- 1) Um zu einem Weiterbildungs-Masterstudiengang an der Universität Liechtenstein zugelassen zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation; oder
 - b) Abschluss einer einschlägigen Aus- oder Weiterbildung auf tertiärer Stufe, die einem Umfang von mindestens 60 ECTS entspricht, sowie eine sechsjährige Berufserfahrung, wovon mindestens 3 Jahre fach einschlägig sein müssen.

- 2) Eine Zulassung „sur dossier“ gemäss Art. 24 f. Hochschulverordnung vom 16. August 2011 erfolgt auf Antrag der Studienleitung durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär, durch welche die Studierfähigkeit im Einzelfall abklärt sowie die Erfüllung der notwendigen Bedingungen überprüft. Die Studiensekretärin oder der Studiensekretär kann zur Erfüllung dieser Aufgaben durch die jeweiligen Studienleitungen unterstützt werden. Je Studiengang können maximal 15% der Studierenden „sur dossier“ zugelassen werden.

Art. 17

Sonstiger Weiterbildungsstudiengang

Für die Zulassung zu einem sonstigen Weiterbildungsstudiengang an der Universität Liechtenstein müssen die studiengangspezifischen Voraussetzungen erfüllt und mittels Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Bewerbung belegt werden.

C. Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Art. 18

Kapazität

Die Zahl der Studienplätze in den einzelnen Studiengängen ist begrenzt.

Art. 19

Weitere Zulassungsbeschränkungen

Die vom Universitätsrat festgelegten weiteren Zulassungsbeschränkungen werden in den studiengangspezifischen Zulassungsrichtlinien weiter ausgeführt und nach sachlichen und einheitlichen Kriterien überprüft.

Art. 20

Auflagen und Ergänzungsleistungen bei Master- und Doktoratsstudiengängen

Für Bewerberinnen und Bewerber, denen aus ihrem bisherigen Studienverlauf für den angestrebten Studiengang wesentliche inhaltliche Voraussetzungen fehlen, kann die Studienleitung der Masterstudiengänge bzw. die Doktoratskommission individuell sachgerechte Auflagen oder Ergänzungsleistungen festsetzen, die vor Antritt eines Master- oder Doktoratsstudiums erfüllt sein müssen. Die betreffenden Bewerberinnen und Bewerber gelten als Gasthörer gemäss Art. 54. Für sie gelten die regulären Studiengebühren.

D. Entscheidung

Art. 21

Zulassung

- 1) Werden die allgemeinen und studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und stehen freie Studienplätze zur Verfügung, so kann die Bewerberin oder der Bewerber bei sehr gutem Profil sofort zugelassen werden. Ansonsten erfolgt eine Reihung nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen und subsidiär nach dem Eingangsdatum.
- 2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt mittels Verfügung durch die Studienleitung und die Studiensekretärin oder den Studiensekretär. Damit verbunden erfolgt die gegebenenfalls erstmalige Zulassung an die Universität.

Art. 22

Ablehnung

Kann nach erfolgter Prüfung der allgemeinen und der studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen werden, so erhält sie oder er eine formlose Mitteilung von der Studienleitung. Die Bewerberin oder der Bewerber kann innert 14 Tagen die Ausstellung einer rechtsmittelfähigen Verfügung durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär beantragen.

Art. 23

Weitere Ordnungen und Reglemente

Mit der Zulassung an die Universität Liechtenstein und zu einem Studiengang unterstehen die Studierenden der allgemeinen Ordnung und Reglementen an der Universität Liechtenstein. Dazu gehören insbesondere die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Promotionsordnung und deren Ausführungsbestimmungen, die Gebührenordnung sowie die Disziplinarordnung. Die jeweils aktuellen Fassungen der einschlägigen Reglemente und Ordnungen sind auf der Homepage der Universität Liechtenstein veröffentlicht.

III. Rechte und Pflichten

Art. 24

Unterschiede

Die Rechte und Pflichten der Studierenden unterscheiden sich nach deren Status. Abschnitt VIII. ist daher insbesondere zu beachten.

A. Rechte

Art. 25

Beurlaubung

- 1) Studierende, mit Ausnahme der Gast- und Weiterbildungsstudierenden, können bis zu zwei Urlaubssemestern je Studiengang schriftlich beantragen. Es muss keine Begründung vorgelegt werden. Während eines Urlaubssemesters können keine Leistungen an der Universität Liechtenstein erbracht oder empfangen werden. Die Studiengebühren reduzieren sich.
- 2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich und spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn bei der Studienleitung einzureichen und gilt erst nach schriftlicher Bestätigung als genehmigt. Falls bei weit fortgeschrittenen Studierenden keines der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Module im betreffenden Semester absolviert werden kann, so ist die Einreichung des Antrags bis spätestens eine Woche nach Semesterbeginn möglich.

Art. 26

Unterbrechung

- 1) Aus wichtigem Grund kann das Studium unterbrochen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) schwerwiegende Krankheit;
 - b) Unfall;
 - c) Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub;
 - d) Kinder- oder Angehörigenbetreuung;
 - e) Militärdienst;
 - f) schwerwiegende private oder berufliche Situation.
- 2) Der Studierende hat den Unterbrechungsgrund umgehend der Studienleitung schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Über die Dauer der Unterbrechung, über bereits erbrachte Studienleistungen sowie über die Studiengebühren treffen Studienleitung und Studierender eine angemessene Vereinbarung. Die Unterbrechung gilt erst nach schriftlicher Bestätigung als genehmigt.
- 3) Die Dauer der Unterbrechung muss dem wichtigen Grund angemessen sein und darf die Bestimmungen über die Höchststudierendauer nicht unverhältnismässig unterlaufen.

Art. 27

Nutzung der Infrastruktur

Die Studierenden der Universität Liechtenstein sind berechtigt, entsprechend den Benutzungsreglementen die Infrastruktur der Universität Liechtenstein, wie Bibliothek, Informatikumgebung etc. zu nutzen.

Art. 28

Aussercurriculare Module

Studierende haben das Recht, aussercurriculare Module zu besuchen, wenn sie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und freie Plätze vorhanden sind.

B. Pflichten

Art. 29

Gebühren und Beiträge

- 1) Die Studiengebühren für Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiengänge sind vor Semesterbeginn zu entrichten. Die aktuellen Gebührensätze sind in der Gebührenordnung der Universität Liechtenstein publiziert. Erst nach Einzahlung der Studiengebühr können Modul- sowie Prüfungsanmeldungen erfolgen. Die einbezahlte Studiengebühr wird nicht rückerstattet. Studiengebühren in Weiterbildungsstudiengängen sind entsprechend den studiengangsspezifischen Regelungen zu begleichen.
- 2) Für eine verspätete Zahlung der Studiengebühr kann die Gebührenordnung oder deren Ausführungsbestimmungen einen Säumniszuschlag vorsehen. Die Nichtbezahlung der Studiengebühr führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.
- 3) Fallen im Rahmen eines Auslandssemesters Studiengebühren an der ausländischen Institution an, so kann die Studiensekretärin oder der Studiensekretär auf Antrag der oder des Studierenden die Studiengebühr reduzieren oder ganz erlassen.

Art. 30

(aufgehoben)

Art. 31

Meldepflichten

- 1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Studienleitung unverzüglich Änderungen von personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Staatsangehörigkeit) mitzuteilen.
- 2) Die fristgerechte Zahlung der Studiengebühr gilt als Fortsetzungsmeldung. Nach Fortsetzungsmeldung muss der Studierendenausweis verlängert werden. Erfolgt keine Fortsetzungsmeldung, so führt dies zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 32

Kommunikation

Informationen an die Studierenden werden primär über die elektronischen Kommunikationsmittel der Universität zugestellt. Studierende sind daher verpflichtet, den Eingang von elektronischen Nachrichten regelmässig zu prüfen.

Art. 33

Qualitätsmanagement

Die Studierenden sind verpflichtet, sich an Massnahmen zu beteiligen, die zur Förderung und Sicherung der Qualität an der Universität beitragen.

Art. 34

Versicherung

Die Versicherung von Krankheits-, Unfall- und Haftpflichtrisiken obliegt den Studierenden.

IV. Prüfungen

Art. 35

Modulprüfung

Die Modulprüfung weist nach, in welchem Masse die in der Modulbeschreibung geforderten Ziele erreicht wurden. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, die Promotionsordnung bzw. die Modulbeschreibungen. Sofern ein im Curriculum vorgesehenes Modul nicht mehr angeboten wird, definiert die Studienleitung ein gleichwertiges Modul, das ersatzweise zu absolvieren ist.

Art. 35a)

Abweichung von Studien- und Prüfungsordnungen und Promotionsordnung

Zur Bewältigung der COVID-19 Krise wird von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Promotionsordnung wie folgt abgewichen:

- a) Ist die Durchführung einer Prüfung am Campus aufgrund COVID-19-bedingter Massnahmen oder Einschränkungen nicht möglich, werden stattdessen andere Prüfungsformen eingesetzt, die keine Präsenz am Campus erfordern. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Über die neue Prüfungsform entscheidet die zuständige Studienleitung. Die geänderte Prüfungsform ist den Studierenden mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Im Falle einer Änderung der Prüfungsform gelten die jeweiligen Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen. Gleiches gilt für die Modulprüfungen in den Studiengängen der Architektur und in den Weiterbildungsstudiengängen.
- b) Mündliche Prüfungen werden als Videoprüfung über das Internet durchgeführt. Dies gilt auch für die Verteidigung von Bachelor- und Masterthesen, Vorstudien sowie Dissertationen. Dabei ist die Identitätsfeststellung des Prüflings sicherzustellen und es sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um Täuschungsversuche zu verhindern.
- c) Öffentliche Prüfungen finden nicht-öffentlich statt. Auf Verlangen des Prüflings kann die Öffentlichkeit durch Veröffentlichung eines digitalen Mitschnitts der Prüfung hergestellt werden.
- d) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Dissertation sind ausschliesslich in digitaler Form einzureichen. Die Studienleitung kann ergänzende Regelungen zur Ein- bzw. Nachreichung von schriftlichen Prüfungsleistungen in physischer Form festlegen.
- e) Bei Nichtbestehen einer Prüfung gilt die Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Dies gilt generell auch für Wiederholungsprüfungen. Ein Freiversuch für eine nichtbestandene Prüfung kann nur einmalig geltend gemacht werden.
- f) Eine bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung im gleichen oder unmittelbar darauffolgenden Semester einmal wiederholt werden. Nach der erneuten Bewertung gilt die jeweils bessere Note.

Art. 35b)

Klausur in elektronischer Form

- 1) Prüfungen können in Form von elektronischen Klausuren abgenommen werden. Klausuren in elektronischer Form werden computergestützt erstellt, durchgeführt und ausgewertet. Sämtliche Eingaben, Antworten sowie Korrekturen durch die Prüflinge während der Bearbeitung der Klausur werden elektronisch protokolliert.
- 2) Die Studienleitung legt vor der Prüfung fest, welche Massnahmen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung während der Prüfung eingesetzt werden. Solche Maßnahmen können sein: Video- und Tonaufnahmen, Bildschirmaufnahme, Feststellung des Standorts, Webtraffic und besuchte Webseiten, Tastatureingaben.
- 3) Eine Prüfung kann ohne Massnahmen zur Überwachung als sog. Open-Book-Prüfung durchgeführt werden. Die zulässigen Hilfsmittel sind hierbei nicht beschränkt. Die Prüflinge haben zu versichern, dass sie die Prüfung eigenständig absolviert haben. Die wörtliche Übernahme (copy and paste) von Texten aus dem Internet sowie aus Vorlesungsmaterialien ist unzulässig und wird als Plagiat geahndet.
- 4) Das technische System zur Überwachung der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung analysiert das Verhalten des Prüflings während der Prüfung und stellt ein mögliches Fehlverhalten fest. Die Prüflinge erhalten während der Prüfung keine Hinweise in Bezug auf ein festgestelltes mögliches Fehlverhalten. Das vom System festgehaltene mögliche Fehlverhalten wird nach der Prüfung im Rahmen der Prüfungsbewertung von den Prüfern auf ein tatsächliches Fehlverhalten hin überprüft. Wird ein Fehlverhalten festgestellt gilt Art. 42 der Studierendenordnung.
- 5) Findet die Prüfung in den Räumen des Prüflings statt, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass ihre technischen Geräte und ihre Verbindung zum Internet die Mindestanforderungen für elektronische Klausuren erfüllen. Zur Überprüfung der Erfüllung der technischen Mindestanforderungen und um sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen, erhalten die Prüflinge im Vorfeld der Prüfung die Gelegenheit eine Testprüfung zu absolvieren. Erfüllt die technische Infrastruktur die technischen Anforderungen nicht, kann sich der Prüfling von der Prüfung abmelden. Zudem wird das Vorliegen der technischen Anforderungen unmittelbar vor der Prüfung vom System sichergestellt. Erfüllt die technische Infrastruktur auf Seiten des Prüflings die technischen Anforderungen zu diesem Zeitpunkt nicht, ist eine Prüfungsteilnahme nicht möglich. Der Prüfungsversuch gilt als unternommen und wird mit „nicht bestanden“ gewertet.
- 6) Treten während der Prüfung technische Schwierigkeiten auf, steht ein technischer Support zur Verfügung. Ein durch eine technische Störung entstandener Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen. Verhindert eine technische Störung die Weiterführung der elektronischen Prüfung wird sie abgebrochen. Liegt die Störung im Verantwortungsbereich der Universität oder lässt sich die Verantwortung nicht mit Sicherheit feststellen, gilt die Prüfung als nicht unternommen, liegt sie im Verantwortungsbereich des Studierenden gilt die Prüfung als unternommen und wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

- 7) Findet die Prüfung in den Räumen des Prüflings statt, weist jeder Prüfling vor Beginn der elektronischen Klausur seine Identität durch die Aufnahme des Studierendenausweises nach. Die Aufnahme wird gespeichert und nach der Prüfung kontrolliert.
- 8) Zu Beginn der elektronischen Klausur erklärt jeder Prüfling sein Einverständnis zur Speicherung und Nutzung der für die Durchführung und Überwachung der Prüfung notwendigen Daten. Sollte das Einverständnis nicht erklärt werden, ist eine Durchführung der elektronischen Prüfung nicht möglich. Prüflinge, die ihr Einverständnis nicht erklären wollen, teilen dies der Studienleitung mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mit. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, gilt der Prüfungsversuch als unternommen und wird mit «nicht bestanden» bewertet.
- 9) Alle Daten, die während der Prüfung im Rahmen der Prüfungsüberwachung erhoben werden, werden 30 Tage gespeichert. Wenn die Daten im Hinblick auf einen Täuschungsversuch überprüft werden müssen, werden sie ein Jahr lang gespeichert. Danach werden die Daten gelöscht.

Art. 36

Durchführung von Prüfungen

- 1) Liegen keine Zulassungshindernisse wie insbesondere Beurlaubung oder Unterbrechung vor, so werden jene Studierende zu Prüfungen zugelassen, welche die jeweiligen Voraussetzungen laut Studienplan erfüllen.
- 2) Studierende haben bei einer körperlichen Beeinträchtigung das Recht, die Durchführung der Prüfung in einer alternativen Prüfungsform bei der Studienleitung im Vorfeld zu beantragen.
- 3) Prüfungen zu regelmässig stattfindenden Vorlesungen werden in den konsekutiven Studiengängen zumindest einmal pro Semester angeboten. Bei nicht regelmässig stattfindenden Vorlesungen wird jedenfalls jeweils ein Termin im Semester der Vorlesung sowie in den beiden nachfolgenden Semestern angeboten.
- 4) Die Präsentation und Verteidigung von Masterthesen kann in den ersten 10 Tagen des auf die Thesiserstellung folgenden Semesters stattfinden. Sie zählt diesfalls als Leistung jenes Semesters, in dem die Thesis erstellt und beurteilt wurde. Falls es sich dabei um die letzte noch zum Studienabschluss fehlende Leistung handelt, bleibt die Inskription in den Studiengang bis zum Absolvieren dieser Leistung aufrecht (ohne Studiengebühren).

Art. 37

Bewertung

- 1) Die Bewertung von Lehrveranstaltungen erfolgt in den konsekutiven Studiengängen in Form einer numerischen Note auf halbe Noten genau². Einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Teilleistungen von Modulen können als verpflichtend positiv zu absolvieren deklariert werden. In den Weiterbildungsstudiengängen können mehrere Lehrveranstaltungen gemeinsam zu Gesamtprüfungen zusammengefasst werden, die ebenfalls in Form einer numerischen Note auf halbe Noten genau bewertet werden.
- 2) Bei der Bewertung mit numerischen Noten gilt:
 - 6.0 = hervorragende Leistung;
 - 5.5 = sehr gute Leistung;
 - 5.0 = gute Leistung;
 - 4.5 = genügende bis gute Leistung;
 - 4.0 = Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
 - 3.5 = Leistung, die den Anforderungen knapp nicht genügt;
 - 3.0 = Leistung, die den Anforderungen klar nicht genügt.
- 3) Eine verbale Bewertung erfolgt, wenn dies in der Modulbeschreibung vorgesehen ist und lautet wie folgt:
 - a) Bestanden;
 - b) Nicht bestanden.
- 4) Das Aggregieren von Teilleistungs- bzw. Lehrveranstaltungsbewertungen zu Modulnoten ist studiengangspezifisch geregelt. Numerische Bewertungen von Modulen werden auf halbe Noten kaufmännisch gerundet.

Art. 38

Bekanntgabe von Bewertungen

Die Bewertungen werden elektronisch im Intranet für jede Studentin bzw. jeden Studenten individuell und geschützt bekannt gegeben. Auf Ansuchen der Studierenden werden die Bewertungen auch schriftlich bestätigt.

Art. 39

Versäumnis

- 1) Nicht eingehaltene Prüfungstermine werden im Falle nicht rechtzeitiger Abmeldung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet und mit 3.0 bewertet, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Als wichtiger Grund gelten ausschliesslich Krankheit und Unfall. Dies ist ehestmöglich mittels ärztlichen Attests oder polizeilicher Bescheinigung nachzuweisen.
- 2) Bei Nichteinhaltung von Abgabeterminen gilt die entsprechende Arbeit als nicht bestanden und wird

² Auslaufende Regelung für vor dem 1.9.2015 in Kraft getretene Master-Curricula in den Wirtschaftswissenschaften: Die Bewertung von Teilleistungen von Modulen erfolgt in Form einer numerischen Note auf Zehntel genau.

mit 3.0 bewertet, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. Als wichtige Gründe für das Nicht-einhalten eines Abgabetermins gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst sowie notwendige Kinder- oder Angehörigenbetreuung. Die Gründe sind glaubhaft zu machen und der jeweiligen Studienleitung schriftlich mitzuteilen. Die jeweilige Studienleitung kann eine Fristverlängerung für den Abgabetermin gewähren.

Art. 40

Wiederholung von Prüfungen

- 1) Prüfungen können grundsätzlich zwei Mal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung eine kommissionelle Prüfung ist, die von mindestens zwei Prüfern bewertet wird. Die Studienleitung legt dabei den Termin fest sowie ob die Prüfung mündlich oder schriftlich abgehalten wird.
- 2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (das sind solche, bei denen die Bewertung aufgrund von mindestens zwei unabhängigen Teilleistungen erfolgt, die während des Semesters erbracht werden) können bei nachfolgenden Durchführungen zwei Mal wiederholt werden.
- 3) Für Abschlussarbeiten und Thesen kann die Zahl der zulässigen Wiederholungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge eingeschränkt werden.
- 4) Wird die letzte zulässige Wiederholung nicht bestanden, so erfolgt der Ausschluss vom Studiengang gem. Art. 49.

Art. 41

Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Studierende haben das Recht, ihre korrigierten Prüfungsarbeiten längstens bis zum Ende des Folgesemesters unter Aufsicht einzusehen.

Art. 42

Unredlichkeit

Eine Prüfungsleistung wird mit der schlechtesten Bewertung versehen, wenn Studierende eine Täuschungshandlung versuchen oder begehen oder durch ihr Verhalten einen ordnungsgemässen Prüfungsablauf verunmöglichen. Disziplinarrechtliche Konsequenzen gemäss Disziplinarordnung bleiben davon unberührt.

Art. 43

Anrechnung von Studienleistungen

- 1) An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können an der Universität Liechtenstein auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach Prüfung der Freigabe der jeweiligen Studienleitung durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär angerechnet werden, wenn:
 - a) sie den Studienleistungen des entsprechenden Studienplans der Universität Liechtenstein gleichwertig sind und
 - b) wenn deren erfolgreiche Absolvierung nachgewiesen wird.
- 2) Die Anzahl der maximal anrechenbaren ECTS-Punkte wird in den Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in der Promotionsordnung der einzelnen Studiengänge geregelt.

- 3) Bei einem Wechsel zwischen Studiengängen an der Universität Liechtenstein werden erfolgreich absolvierte Module, die in den jeweiligen Studienplänen identisch angeboten werden, jedenfalls angerechnet.
- 4) Abschlussarbeiten und Thesen werden nie angerechnet.
- 5) Studienleistungen aus Weiterbildungsstudiengängen werden auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge nie angerechnet.

V. Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

Art. 44

Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs

- 1) Ein Studiengang gilt dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche erforderlichen Modulprüfungen des Studienplans innerhalb der maximal zulässigen Studienzeit erfolgreich abgelegt oder angerechnet wurden.
- 2) Bei Studiengängen, die eine Thesis vorsehen, setzt der erfolgreiche Abschluss die fristgerechte Vorlage richtlinienkonformer Exemplare voraus.

Art. 45

Gesamtnote

Die Gesamtnote gibt Auskunft über den Gesamterfolg in einem Studiengang und errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen bewerteten Module des Studienplans, kaufmännisch gerundet auf Zehntel-Noten. Dabei bleiben verbal bewertete Module sowie anerkannte Module unberücksichtigt.

Art. 46

Prädikate

- 1) In Bachelor- und Masterstudiengängen werden folgende Prädikate vergeben:
 - a) bei einer Gesamtnote von 5.5 bis 6.0: mit Auszeichnung bestanden;
 - b) bei einer Gesamtnote von 5.0 bis 5.4: mit sehr gutem Erfolg bestanden.
- 2) In Doktoratsstudiengängen werden folgende Prädikate vergeben:
 - a) bei einer Gesamtnote von 5.5 bis 6.0: summa cum laude;
 - b) bei einer Gesamtnote von 5.0 bis 5.4: magna cum laude.

Art. 47

Diplom und Diploma Supplement

Das Diplom und das Diploma Supplement für den Abschluss von Bachelor-, Master-, Doktorats- und Weiterbildungsstudiengängen werden in deutscher und in englischer Sprache verfasst. Das Diplom trägt die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der oder des Senatsvorsitzenden. Im Diploma Supplement werden die erfolgreich absolvierten Module sowie die erreichte Gesamtnote aufgeführt.

Art. 48

Verleihung der Hochschulqualifikation

Die oder der Senatsvorsitzende verleiht im Rahmen einer öffentlichen Feier die jeweilige Hochschulqualifikation. Damit ist das Recht verbunden, den Titel oder Grad entsprechend der in der Verleihungsurkunde festgelegten Form zu führen.

VI. Ausschluss aus dem Studiengang

Art. 49

Ausschluss

Der Ausschluss aus einem Studiengang erfolgt mittels schriftlicher Verfügung durch die Studienleitung und die Studiensekretärin oder den Studiensekretär für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge und durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär für die Weiterbildungsstudiengänge.

VII. Exmatrikulation von der Universität

Art. 50

Rechtsfolgen

- 1) Die Zulassung zur Universität Liechtenstein (Immatrikulation) wird mittels förmlicher Exmatrikulation beendet. Durch die Exmatrikulation endet das Rechtsverhältnis zwischen der Universität Liechtenstein und der Studentin oder dem Studierenden.
- 2) Die Exmatrikulation erfolgt mittels schriftlicher Verfügung durch die Studiensekretärin oder den Studiensekretär. Die Exmatrikulation gem. Art. 51 kann auf das Ende des vorangegangenen Semesters erfolgen.

Art. 51

Von Seiten der Universität

- 1) Studierende werden von der Universität exmatrikuliert, wenn ein Exmatrikulationsgrund vorliegt. Exmatrikulationsgründe sind insbesondere:
 - a) disziplinarrechtliche Sanktion;
 - b) wenn keine Inskription in einen Studiengang besteht.

Art. 52

Auf Antrag

Studierende werden auf deren Antrag von der Universität exmatrikuliert.

VIII. Besonderheiten

Art. 53

Gaststudierende

Studierende anderer Hochschulen mit gültiger Immatrikulationsbestätigung der Heimathochschule können um die Teilnahme an Modulen in Studiengängen der Universität Liechtenstein ansuchen und Prüfungen ablegen, sofern sie die die allgemeinen und studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweisen. Für sie gelten die regulären Studiengebühren, sofern diese nicht aufgrund von Austauschabkommen entfallen.

Art. 54

Gasthörerinnen und Gasthörer

- 1) Personen, die an keiner Hochschule immatrikuliert sind, können um die Teilnahme an Modulen in Studiengängen ansuchen und Prüfungen ablegen, sofern sie die allgemeinen und studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweisen.
- 2) Die Teilnahme an aussercurricularen Modulen ist bei der Studiensekretärin oder beim Studiensekretär zu beantragen. Voraussetzungen dafür sind Matura und ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache.
- 3) Gasthörerinnen und Gasthörer gelten nicht als Studierende. Sie unterstehen aber der allgemeinen Ordnung der Universität iSd Art. 23 und der Disziplinarordnung.

Art. 55

Belegung von Mastermodulen durch höhersemestrige Bachelorstudierende

Höhersemestrige Bachelorstudierende der Universität Liechtenstein haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Module fach einschlägiger Masterstudiengänge zu besuchen. Detailregelungen werden durch die Prorektorin oder den Prorektor Lehre erlassen.

Art. 56

Begabtenförderung von Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen der Begabtenförderung können nachweislich begabte Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr um die Teilnahme an Modulen in Bachelorstudiengängen ansuchen. Sie können Prüfungen ablegen, die bei einer späteren Zulassung zum Studium im entsprechenden Studiengang angerechnet werden. Die Teilnahme an Modulen ist kostenlos.

IX. Rechtsschutz

Art. 57

Rechtsmittel bei Prüfungen

Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Falle eines schweren Mangels bei der Durchführung einer Prüfung hat die Studentin oder der Student den Mangel unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten. Ist der Mangel nicht sofort behebbar, ist die Prüfung abzubrechen. Wurde die Prüfung durch die Studentin oder den Studenten abgebrochen, obwohl kein Mangel vorlag, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Rektorat zu richten. Hebt das Rektorat die Prüfungsleistung auf, so ist diese nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Art. 58

Sonstige Rechtsmittel

- 1) Gegen Entscheidungen der Universität kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Rektorat erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen des Rektorats kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Universitätsrat erhoben werden.
- 3) Gegen Entscheidungen des Universitätsrates kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- 4) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.
- 5) Beschwerden müssen begründet werden.
- 6) Beschwerden haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung, sofern nicht die sofortige Rechtswirksamkeit ausgesprochen wurde. Verfügungen, die Anträgen von Studierenden vollinhaltlich entsprechen, sind sofort rechtswirksam. Bei Beschwerden gegen Ausschlussverfügungen gelten die während des Rechtsmittelverfahrens erbrachten Leistungen nur bei Stattgebung des Rechtsmittels, sie sind insofern bis zur rechtskräftigen Entscheidung schwebend unwirksam.

X. Schlussbestimmungen

Art. 59

Studienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnung sowie weitere Regelungen
Ergänzend zu dieser Studierendensordnung gelten die jeweiligen Studienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen, die Promotionsordnung sowie weitere studiengangsspezifische Regelungen.

Art. 60

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft und mit Ende des Sommersemesters am 31. August 2021 ausser Kraft.